

Kletterregelung für die Kletterfelsen im Greifensteingebiet

- keine Haftung für Kletterunfälle
- Ringe und Haken betreuen Klettersportvereine
- Überstieg nutzen, eine Stunde vor und während Veranstaltungen Kletterverbot!
- Ordnung und Sauberkeit einhalten
- Beschädigungen der Naturbühne vermeiden
- Klettern nur mit Klettercard, Kontrollabschnitt mitführen

An den Kletterfelsen im Greifensteingebiet, den sogenannten „Greifensteinen“, wird seit über 100 Jahren Klettersport durchgeführt. Als Kletterfelsen gelten Kreuzfelsen, Gamsfelsen, Seekofel, Kleiner Brocken, Stülpnerwand und Turnerfelsen. Bereits seit Beginn der klettersportlichen Nutzung werden die Kletterfelsen durch Kletterer der Region genutzt und betreut. Gleichzeitig wird das Areal innerhalb der Felsen als Naturbühne für verschiedene Veranstaltungen, hauptsächlich für Aufführungen des Eduard-von-Winterstein-Theaters Annaberg genutzt. Um einerseits die Nutzung als Naturbühne und die Durchführung von Veranstaltungen nicht zu beeinträchtigen und andererseits eine sichere Ausübung des Sports zu gewährleisten, sind folgende Regeln beim Klettern an den Kletterfelsen Greifensteine zu beachten.

1. Der Zweckverband Greifensteingebiet gestattet als Eigentümer des Grundstücks die fachgerechte Nutzung des Geländes zur Ausübung des Klettersports. Er wird von jeglicher Haftung für etwaige Kletterunfälle freigestellt. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht für den Zweckverband besteht nicht. Das gilt bei Verpachtung des Grundstücks ebenso für den Pächter.
2. Die Kletterfelsen werden hinsichtlich der fest installierten Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherungsringe und -haken, Abseilösen usw. von den regionalen Klettersportvereinen betreut und instand gehalten.
3. Das Betreten sowie die Benutzung des Geländes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und darf nur der Ausübung des Klettersports dienen. Bei verschlossenem Tor ist zum Betreten der im Gelände ausgewiesene Überstieg zu nutzen. Eine Stunde vor sowie während der Veranstaltungen auf der Naturbühne besteht Kletterverbot.
4. Das Gelände ist ordentlich und sauber zu halten.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung des Geländes zur fachgerechten Ausübung des Klettersportes Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebes und Beschädigungen der Naturbühne ausgeschlossen werden können.
6. Das Klettern ist nur gestattet, wenn diese Regelung durch Unterschrift anerkannt wird. Dazu ist die vorbereitete Karte auszufüllen und an der Touristinformatio n im Berghaus einzuwerfen. Der Kontrollabschnitt ist beim Aufenthalt mitzuführen.